

2377 013 66

Entscheid.-Sammlg.d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 69/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Heinrich G [REDACTED],

[REDACTED] C [REDACTED] Bld, Apt. [REDACTED], W [REDACTED], O [REDACTED]/Kanada,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 27. Juli 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht bestätigt eine Renteneinstellung wegen Ausheilung des im Sinne der Entstehung als Verfolgungsschaden anerkannten Leidens "Chronische Antriebs- mit Leberschädigung und neurovegetativen Störungen", dem eine Erwerbsminderung von 50 % beigemessen worden war. Die Nachuntersuchung habe zwar eine schon zur Zeit der Erstentscheidung vorhanden gewesene paranoide Schizophrenie ergeben. Der heute mit dieser Diagnose unbeschriebene Leidenszustand sei jedoch, obwohl damals bereits vorhanden, im Grundbescheid nicht als verfolgungsbedingt anerkannt worden. Zu dieser Beurteilung gelangt der Berufungsrichter auf Grund einer Bestimmung des Inhalts des Erstbescheides anhand einer sorgfältigen Darlegung der Verfahrensgeschichte. Die Beschwerde greift dieses Verständnis des

66

- 3 -

ersten Bescheides an. Seine Auslegung durch das Berufungsgericht veranlaßt jedoch unter keinem der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision.

Das Berufungsurteil folgt allenthalben der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die es zutreffend anführt. Es wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Das gilt auch für die Darlegung, zu Abhilfeerwägungen bestehe trotz möglicher Unrichtigkeit des Erstbescheides kein Anlaß, da es an einem dahingehenden Antrag fehle; der Kläger halte trotz Hinweises durch das Landgericht daran fest, jener Bescheid umfasse auch die Erscheinungen der Schizophrenie und sei deshalb richtig.

Hai

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)